

Recht und Steuern



Diese Beilage finden Sie auch online – Rhein-Zeitung.de
Anzeigensonderveröffentlichung vom 15. Dezember 2017

Rhein-Zeitung

Nicht immer einfach: In der Steuerpolitik braucht es manchmal mehrere Anläufe, bis ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt wird.

Foto: akf/stock.adobe.com



Brexit, Digitalisierung, Fachkräftemangel

Steuern Die Herausforderungen an die Steuerpolitik sind vielfältig.

STEUERBERATERVERBAND RHEINLAND-PFALZ

Der **Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz** vereint über 1600 Berufsangehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Rheinland-Pfalz. Als freiwillige Organisation ist er nicht eingebunden in öffentlich-rechtliche Strukturen und nur den Mitgliedern verpflichtet. Sie setzen sich für die persönliche und unternehmerische Entscheidungsfreiheit des Berufsstandes ein. Zudem vertritt der Verband berufspolitische Ziele vor Ministerien und Finanzbehörden.

Herausforderungen, Probleme, Chancen: Kaum eine Thematik ist so vielfältig und beschäftigt Unternehmen so sehr wie das Thema Steuern. Josef Ludwig, Vizepräsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, und Michael Weidenfeller, Präsident des Steuerberaterverbandes, kennen alle Facetten der Materie und können auf einen breiten Erfahrungsschatz zurückgreifen. Im Interview sprechen sie über die Entwicklungen auf dem Steuergebiet und die möglichen Konsequenzen des Brexit für deutsche Unternehmen.

Welche Themen beschäftigen die Steuerberater und Unternehmen am Jahresende?

Josef Ludwig: Sowohl bei den Steuerberatern als auch bei den Unternehmen wird im Allgemeinen das Thema Fachkräftemangel und Nachwuchsgewinnung diskutiert und offensiv angegangen. Dabei sollen nach Möglichkeit alle Kanäle bespielt werden, um Schüler auf allen Ebenen anzu-

sprechen. Dazu zählen unter anderem Praktika und Berufsschulinformationstage, um sich den Schülerinnen und Schülern zu präsentieren.

Michael Weidenfeller: Das Thema der fortschreitenden Digitalisierung ist auch weiterhin in der Diskussion, um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Steuerberatern papierärmer zu gestalten. Die Finanzbuchhaltung bietet hier ein großes Betätigungsfeld. Elektronische Kassenerfassung sowie digitale Ausgangs- und Eingangszurechnungen, bei denen der digitale Beleg direkt mit dem Buchungssatz verknüpft ist, bringen erhebliches Rationalisierungspotenzial, das vom Steuerberater wiederum für bessere Steuer- und Unternehmensberatung genutzt werden kann.

Welche Herausforderungen sehen Sie für die nahe Zukunft?

Ludwig: Die angesprochene Digitalisierung in den Arbeitsprozessen wird in der nahen Zukunft von den Steuerberatern und deren betreuten Unternehmen einen hohen Umstellungsbedarf erfor-

dern. Dazu gehört auch im Hinblick auf die Ausbildung des Berufsnachwuchses die Neuausrichtung der Lerninhalte in Schulen und Betrieben auf das Thema „Industrie 4.0“. Dazu müssen Schulen und Ausbildungsbetriebe sich an die wachsenden Herausforderungen der neuen Technologien anpassen. Das betrifft nicht nur die technische Ausrüstung, sondern auch die Wissensvermittlung durch Lehrer und Ausbilder.

Wo besteht Ihrer Meinung nach noch Handlungsbedarf, auch mit Blick auf die Politik?

Michael Weidenfeller: Auf der Agenda der gescheiterten Jamaika-Gespräche stand der Abbau umweltschädlicher Subventionen, die Entlastung der mittleren und unteren Einkommen und Familien – und die Frage der Besteuerung von digitalen Unternehmen. Der Steuerberaterverband lehnt jedenfalls weitere Steuererhöhungen ebenso wie Verkomplizierungen ab. Vielmehr muss Planbarkeit bestehen und eine Entbürokratisierung stattfinden, denn in vielen Bereichen blicken

Steuerberater, Finanzverwaltung und erst recht der Steuerbürger nicht mehr durch.

Welche Gesetzesänderung im Steuerbereich sorgt zurzeit für Diskussionen?

Ludwig: Der deutsche Gesetzgeber muss die EU-Vorgaben zu den Anzeigepflichten für Steuergestaltungen in das nationale Recht umsetzen. Nach den bisher bekannten Plänen wird jedoch über das Ziel hinaus geschossen. Die EU-Richtlinie fordert lediglich eine Anzeigepflicht für internationale Steuergestaltungen. Der deutsche Gesetzgeber weitet die Anzeigepflichten allerdings auch auf nationale Steuergestaltungen aus. Dies widerspricht den Verschwiegenheitspflichten der Steuerberater gegenüber ihren Mandanten.

Weidenfeller: Die Erbschaftsteuer wurde in einer Nacht- und Nebelaktion durch die alte Bundesregierung notdürftig repariert. An diesem Beispiel ist zu erkennen, dass sich Gesetzgebung und Rechtsprechung im Steuerbereich in vielen Fällen von der Praxis

entfernt haben. Es wäre gut, wenn hier im Gesetzgebungsverfahren mehr steuerlicher Sachverstand angehört würde, denn die handwerklichen Fehler der Gesetze sind immens.

Welche steuerlichen Änderungen sind im Ausland geplant, die sich auf die Abläufe von inländischen Firmen auswirken können?

Ludwig: Die Steuerreformpläne der US-Regierung werden in der deutschen Wirtschaft negativ gesehen. So sollen einseitig die Steuersätze für amerikanische Unternehmen gesenkt werden und andererseits für grenzüberschreitende Geschäfte, insbesondere für Einfuhren, eine zusätzliche Steuer eingeführt werden. Ebenso fürchtet man durch den Brexit, dass Großbritannien Steuerprivilegien einführt, die britische Unternehmen bevorzugen. Das würde zu immensen negativen Auswirkungen für die deutsche Exportwirtschaft führen.

STEUERBERATERKAMMER RHEINLAND-PFALZ

Die **Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz** (SBK) schafft die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Berufsausübung der Angehörigen des steuerberatenden Berufs im Kammergebiet Rheinland-Pfalz. Dabei vertritt die Kammer aktuell die beruflichen Interessen von knapp 3800 Steuerberatern. Die zentrale Aufgabe ist es, den steuerberatenden Beruf als freien Beruf und als Organ der Steuerrechtspflege zu fördern, weiterzuentwickeln und in der Öffentlichkeit zu positionieren. Die SBK ist auch zuständig für das Ausbildungswesen des Berufsstandes, das beinhaltet die Eintragung, Überwachung und Prüfung der Auszubildenden zum Steuerfachangestellten. Zudem unterstützt die Kammer ihre Mitglieder in Fragen der Berufsausübung. Darüber hinaus fördert die SBK den Dialog in Netzwerken innerhalb der Kollegenschaft und pflegt den Kontakt zu Politik und Verwaltung, Institutionen, Kammern und Verbänden.



Josef Ludwig ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vizepräsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz sowie Geschäftsführender Gesellschafter der Ludwig & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH in Trier.

Foto: Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz



Diplom-Volkswirt Michael Weidenfeller, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Präsident des Steuerberaterverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und Geschäftsführer der Marx & Jansen Revisions- und Treuhand-GmbH in Großmaisdorf.

Foto: Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz e.V.

Impressum

„RECHT & STEUERN“ ist eine Sonderveröffentlichung der Rhein-Zeitung vom 15. Dezember 2017.

Herausgeber:
Mittelrhein Verlag GmbH,
56055 Koblenz

Verleger und Geschäftsführer: Waltherpeter Twer
Geschäftsführer: Thomas Regge

Redaktion:
Andreas Valentin, Julia Eckelt
BESTFALL Agentur für Public Relations - Events, www.bestfall.de

Mitarbeit:
Bernd Fabritius, Benjamin Kling

Layout:
Armin Lehmler, Alexander Altenberg

Anzeigen:
rz-Media GmbH, 56055 Koblenz

Geschäftsführer: Hans Kary

Druck: Industriedienstleistungsgesellschaft mbH, 56072 Koblenz

VERANSTALTUNG:

„Das neue Datenschutzrecht – der Countdown bis Mai läuft“

Termin: 18. Dezember 2017, 17:30 bis 19:30 Uhr

Ort: IHK Koblenz, Schlossstraße 2

Im Mai 2018 tritt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Wie betrifft mich der Datenschutz in meinem Betrieb? Was hat es mit der Datenschutz-Grundverordnung auf sich? Was ändert sich, was bleibt wie bisher? Diese und andere Fragen wird Rechts-

anwalt Wickert praxisnah beantworten und die wichtigsten Grundlagen vermitteln. Bei einem kleinen Imbiss und einem Glas Wein nach dem Vortrag können Unternehmer ihre Fragen stellen und sich mit anderen Teilnehmern über die praktische Umsetzung austauschen.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldung nimmt Helene Rörig entgegen: E-Mail: roerig@koblenz.ihk.de Telefon: 0261 106-218 Fax: 0261 106-115

BUSSGELD BEI DEN KASSENGESETZEN:

Mit dem Kassengesetz wird auch der Katalog der Steuergefährdungsvorschriften um einige Tatbestände erweitert. So ist in Zukunft das unrichtige Aufzeichnen beziehungsweise Aufzeichnenlassen von Geschäftsvorfällen ebenso ordnungswidrig wie das Nichtvorhandensein der zertifizierten Sicherheitseinrichtung oder deren Nichtnutzung. Hier drohen Bußgelder in Höhe von maximal 25 000 Euro. Da

auch bei der fehlenden oder unrichtigen Verwendung eines Aufzeichnungssystems ein Bußgeld von bis zu 25 000 Euro festgesetzt werden darf, sollten Registrierkassen, mit denen die Erfordernisse der Einzelaufzeichnungspflichten nicht erfüllt werden können, umgehend durch eine neue Registrierkasse ersetzt werden. Die neuen Bußgeldvorschriften gelten bereits ab 2018.



Das ändert sich 2018

Die Kassennachschau kommt

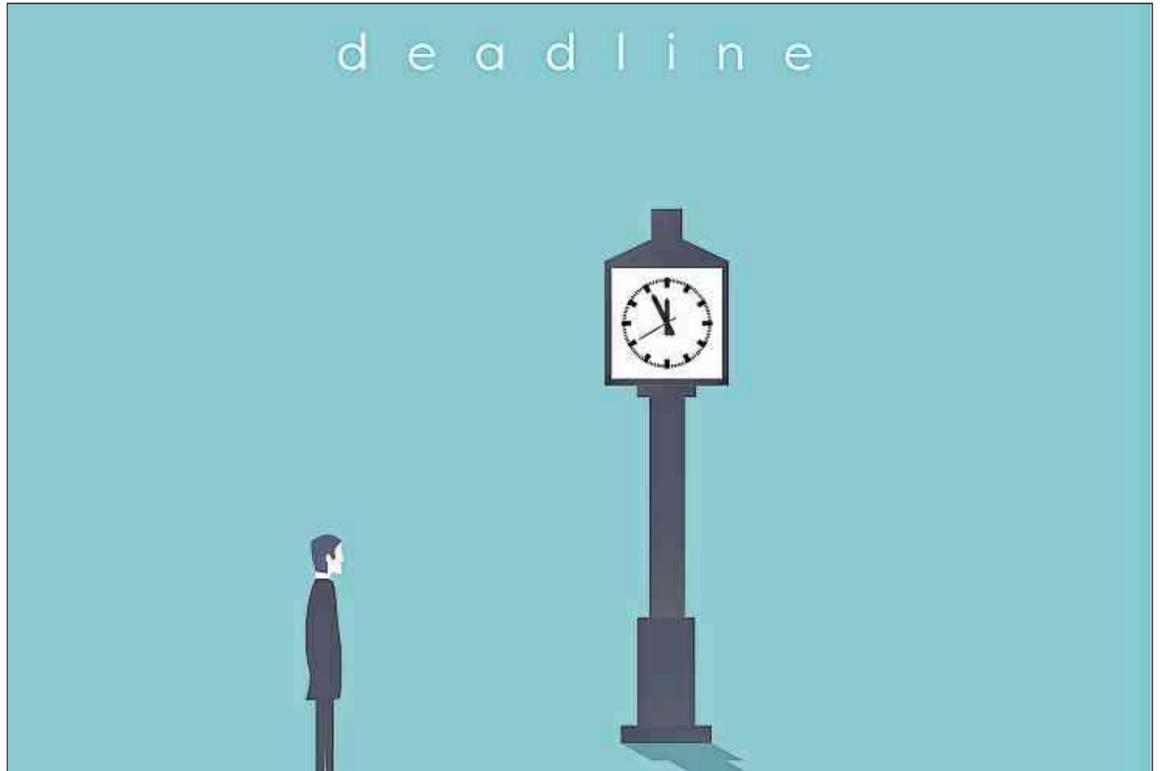
Am 1. Januar 2018 tritt die nächste Stufe des sogenannten „Kassengesetzes“ in Kraft – eine weitere Regelung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, das im Dezember 2016 verabschiedet wurde. Zum Jahreswechsel folgt nun die Einführung der Kassennachschau. „Diese dient zur Prüfung der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben auf deren Richtigkeit“, erklärt Ralf Nick, Vizepräsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz. Das neue Gesetz erlaubt den Finanzämtern, eine unangemeldete Kassennachschau in den Betrieben während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten durchzuführen. Dabei kann bei-

spielsweise geprüft werden, ob der Bargeldbestand mit den Aufzeichnungen im Kassenbuch übereinstimmt oder ob alle Einnahmen und Ausgaben zeitnah im Kassenbuch erfasst werden. Werden dabei Mängel festgestellt, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden.

Betroffen von der Kassennachschau sind alle Betriebe: nicht nur jene, in denen elektronische Registrierkassen zum Einsatz kommen, sondern auch solche mit offenen Ladenkassen. „Mit der Einführung der Kassennachschau will der Gesetzgeber den Druck auf steuerunehrliche Unternehmen erhöhen“, erklärt Nick. So werden bei Verstößen auch Bußgelder von bis zu 25 000 Euro verhängt.

Die GWG steigt

Eine finanzielle Erleichterung, auf die sich Unternehmer 2018 freuen dürfen, ist die Anhebung der



Kurz vor zwölf: Für das Jahr 2018 stehen auch im Steuerbereich einige Änderungen an, die Unternehmer auf dem Schirm haben sollten, bevor es eine böse Überraschung gibt. Foto: jozefmistic/stock.adobe.com

Gesetzgebung Auch 2018 bringt wieder Neuerungen beim Steuergesetz mit sich. Böse Überraschungen können teuer enden.

Grenze für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG). Diese steigt von 410 Euro auf 800 Euro (Paragraf 6, Abs. 2, Satz 1 EStG) und gilt für Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2017 getätigt werden. „Wer Anschaffungen plant, die über 410 Euro liegen, sollte überlegen, ob sich diese noch bis zum nächsten Jahr verschieben lassen“, sagt Nick. Unter die Definition der GWG fallen abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zu einer selbstständigen Nutzung fähig sind, beispielsweise Telefone oder Kleinmöbel.

Änderungen gibt es auch bei den Grenzen für Sofortabschreibungen und sogenannte Poolabschreibungen: So beträgt die neue Grenze für eine Sofortabschreibung (Paragraf 6, Abs. 2, Satz 4 EStG) nun 250 Euro. Wirtschaftsgüter bis zu diesem Betrag können sofort Gewinn mindernd als Betriebsausgabe erfasst werden und unterliegen keinen weiteren Aufzeichnungspflichten.

Auch das Bilden von Sammelposten ist weiterhin erlaubt. „Bei dieser sogenannten Poolabschreibung müssen alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eines Jahres bis zu 1000 Euro zusammengefasst und über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben werden“, erläutert Nick. Auch hierfür wird ab 2018 die un-

tere Grenze für alle Anschaffungen aus dem „Pool“ von 150 Euro auf 250 Euro angehoben (Paragraf 6, Abs. 2a EStG). Bei den Geldgrenzen handelt es sich immer um die Nettoanschaffungskosten.

Die neuen Steuerfristen

Für das Steuerjahr 2018 kommt es für Steuerpflichtige zu einer weitreichenden Änderung. Denn: Die Abgabefrist für die Steuererklärungen verlängert sich um zwei Monate auf den 31. Juli des Folgejahres. „Dies gilt für jene, die ihre Steuererklärung selbstständig erstellen“, so Nick. Wer die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch nimmt, habe bis zur Abgabe der Unterlagen sogar Zeit bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres. Mit den neuen Abgabefristen gelten aber auch neue Regeln für den Verspätungszuschlag. Dieser ist erstmals für verspätet abgegebenen Steuererklärungen 2018 festzusetzen. Er beträgt pro Monat der verspäteten Abgabe 0,25 Prozent der um Vorauszahlungen und anzurechnende Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 Euro pro Monat. Die bisherige Kann-Vorschrift entfällt.

Die Vorhaltepflcht

Weniger Papier und Bürokratie soll die Belegvorhaltepflcht brin-

gen, die die Belegvorlagepflicht ersetzt. Für viele Ausgaben müssen keine Belege mehr mit der Einkommensteuererklärung eingereicht werden. Trotzdem gilt immer noch eine Aufbewahrungspflicht. Die Finanzämter haben weiterhin das Recht, wichtige Nachweise bei den Steuerpflichtigen anzufordern. Sollten auf Anfrage die entsprechenden Belege nicht vorhanden sein, könnten entstandene Kosten gegebenenfalls nicht berücksichtigt werden.



Ralf Nick ist Vizepräsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Gründungs- und Nachfolgeberatung sowie die laufende Steuerberatung. Foto: Kanzlei Nick

ANZEIGE

SIRIW Schmidt Ragsch & Weiler
Partnerschaft mbB - Steuerberatungsgesellschaft

**Immer in Bewegung:
Schmidt Ragsch & Weiler**

Gerhard Schmidt
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Dipl.-Kfm.
Thomas Ragsch
Steuerberater

Kevin Weiler
Steuerberater

Besuchen Sie unseren Internetauftritt unter www.srw-stb.de oder rufen Sie uns an.

Schmidt Ragsch & Weiler Partnerschaft mbB
Lindenstraße 1 • 57518 Betzdorf • www.srw-stb.de
Tel. +49 2741 - 9244-0 • Fax +49 2741 - 9244-44 • srw@srw-stb.de

Hoffarth & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Steuer- und Wirtschaftsberatung für zukunftsorientierte inhabergeführte Familienunternehmen verschiedener Branchen. Wir mit unserem Netzwerk stehen für zuverlässige handwerkliche Arbeit, verbunden mit modernsten Techniken und Methoden.

Profitieren Sie von unserem Kompetenznetzwerk erfolgreicher Unternehmer, Verbänden und Organisationen. Im Rahmen unserer langjährigen Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsberatung haben wir qualitativ hochwertige Synergien, Referenzen und Empfehlungen erarbeitet. Wir wollen durch sinnvoll ausgesprochene Empfehlungen unser gemeinsames Ziel, den Nutzen und beruflichen Erfolg unserer Kunden zu optimieren, unterstützen. Sprechen Sie uns gerne an.

Leistungen: Ob von der Existenzgründung über den Unternehmensaufbau bis zur Unternehmensnachfolge oder Fragestellungen rund um die privaten Steuererklärungen ... wir sind für Sie da!

Ringstraße 4 • 56414 Niederahr • Telefon: +49 2602 9269 - 0 • Fax: +49 2602 9269 - 11
info@hoffarth.de • www.hoffarth.de

Firmenpräsente und Weihnachtsfeiern

Steuerrecht Wer die Freigrenzen für Geschenke und Betriebsfeiern missachtet, kann schnell in die Steuerfalle tappen.

Eine Flasche Bordeauxwein für den guten Kunden, zwei Eintrittskarten für die nächste Opernsaison oder ein Adventskalender mit edler Pralinenfüllung: Gerade in den Wochen rund um Weihnachten und den Jahreswechsel haben Geschenke unter Geschäftspartnern Konjunktur. Doch was die guten Beziehungen pflegen soll, kann sich schnell als Steuerfalle erweisen: Geschenke unter Geschäftsfreunden kann man bis maximal 35 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen, und zwar netto. Dies entspricht inklusive Mehrwertsteuer einem Bruttowert von gut 41 Euro. Diese Grenze sollte man aber unbedingt einhalten, denn schon ein paar Cent über dem Limit bedeuten, dass die gesamte Summe nicht mehr angerechnet werden kann. Dann wird das Geschenk steuerlich komplett als nicht abziehbare Betriebsausgabe behandelt. Übrigens: Für Kleinunternehmer und bestimmte Freiberufler ist die Nettogrenze von 35 Euro zugleich die Brutto-Grenze. Wer keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann, muss die Mehrwertsteuer in die 35 Euro mit einbeziehen.

Viele Firmen kaufen auch Dauerkarten für die Spiele eines Fuß-

ballvereins, um ihre Geschäftspartner ab und an ins Stadion einladen zu können. Bei so einem Besuch in der VIP-Loge schaut jedoch nicht nur der Fußballfan, sondern auch das Finanzamt ganz genau hin. Grundsätzlich gilt hier die 40-30-30-Regel: 40 Prozent können als Werbeanteil geltend gemacht werden, 30 Prozent entfallen auf die Geschenkeregelung, und die Bewirtung kann mit 30 Prozent angerechnet werden.

Um zu wissen, was steuerrechtlich ungefährlich ist, muss man die sogenannte Geschenksteuer (Paragraf 37b EStG) genauer unter die Lupe nehmen, denn auch der Beschenkte muss aufpassen: Liegt der Geschenkwert über zehn Euro brutto, ist er normalerweise als Betriebseinnahme zu versteuern. Das ist jedoch oft nicht praktikabel, da dann der Wert des Geschenks genannt werden müsste. In der Praxis wird der Schenker daher die Zuwendung mit 30 Prozent pauschal selbst versteuern und seine Ausgaben lückenlos dokumentieren – damit die Freude bei Schenker wie Beschenktem nicht nur von kurzer Dauer ist. Geschenke an ausländische Geschäftspartner sind übrigens steu-

erfrei, sofern diese in Deutschland nicht steuerpflichtig sind. Und bei dem Mitarbeiter, der den Kunden ins Fußballstadion begleitet, steht die betriebliche Veranlassung im Vordergrund. Die Eintrittskarte ist in diesem Fall also nicht als Geschenk und auch nicht als Arbeitslohn anzusehen, sodass auch hier keine Steuerpflicht entsteht.

In der Praxis muss das Unternehmen also folgendermaßen vorgehen: Dem Geschenk-Empfänger ist mitzuteilen, dass die Steuer übernommen wird. Wenn die Entscheidung zur Übernahme der „Geschenksteuer“ steht, gilt diese pauschal innerhalb eines Jahres für alle Geschäftspartner – ein Wahlrecht existiert hier nicht. Wenn das Geschenk als Betriebsausgabe abgesetzt werden kann, kann auch die Steuer auf das Geschenk abgesetzt werden. Nicht als Geschenke im Sinne der Geschenksteuer gelten unter anderem die Bewirtung von Geschäftsfreunden und Betriebsfeiern für die Mitarbeiter. Hier gelten gesonderte Regeln.

Generell haben Firmenchefs viele Möglichkeiten, mit Incentives wie einem Sommerfest, einem Betriebsausflug oder der in vielen Firmen traditionellen



Ho ho ho: Schenken macht Spaß. Als Unternehmer muss man jedoch gewisse Freigrenzen beachten, damit niemand draufzahlt.

Foto: Floydine/stock.adobe.com

Weihnachtsfeier ihren Mitarbeitern auch zusätzlich etwas zu gönnen – und das Betriebsklima zu verbessern. Die steuerlichen Auswirkungen sollten Arbeitgeber dabei aber nicht außer Acht lassen. Insgesamt erkennt der Fiskus pro Veranstaltung einen Freibetrag von bis zu 110 Euro je Arbeitnehmer an, und zwar für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr. Wird dieser Betrag überschritten, so wird der darüber liegende Anteil steuer- und sozialabgabenpflichtig.

Allerdings setzt das Finanzamt an anderer Stelle enge steuerliche Grenzen: Unternehmer sollten bei der Planung von Betriebsveranstaltungen beachten, dass in die

Berechnung auch die Kosten für Begleitpersonen einfließen, also beispielsweise die Ehepartner der Mitarbeiter. Und der Fiskus unterscheidet auch nicht zwischen individuellen Kosten, die dem Mitarbeiter zugerechnet werden können, und den Gemeinkosten der Veranstaltung. Wenn der Chef also ein großes Partyzelt mit Live-Musik für die Firmenfeier mietet, werden die Kosten steuerlich auf die einzelnen Teilnehmer umgerechnet. Folglich kann der Freibetrag schnell überschritten sein, sodass steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. Deshalb empfiehlt es sich, bereits vor Konzeption und Planung der Feier professionellen Steuerrat einzuholen.

GmbH-Gesellschafter bei Darlehen und Bürgschaften benachteiligt.

Mit dem Urteil vom 11. Juli 2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Rechtslage zur Berücksichtigung von Aufwendungen aus Gesellschafterdarlehen und Bürgschaften als nachträgliche Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung grundlegend geändert. Im Streitfall hatte er darüber zu befinden, ob bei einem GmbH-Alleingesellschafter der insolvenzbedingte Ausfall einer Bürgschaft zugunsten der Gesellschaft nachträgliche Anschaffungskosten seiner Beteiligung darstellt.

Das Grundsatzurteil des IX. Senats wirkt sich auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft aus. Diese sind nach § 17 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig. Der Gewinn ermittelt sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungs- und der Anschaffungskosten. Demnach mindern nachträgliche Anschaffungskosten den Veräußerungsgewinn oder erhöhen einen entsprechenden Verlust. Nach der bisherigen Rechtspre-

chung gehörten hierzu auch Aufwendungen aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungsmaßnahmen des Gesellschafters wie bspw. aus Darlehensgewährungen, Bürgschaften oder der Bestellung von Sicherheiten.

Der Hintergrund der geänderten Rechtsgrundsätze ist die Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen) im Jahr 2008. Der Gesetzgeber überführte hierdurch die Regelungen im GmbH-Gesetz über kapitalersetzende Darlehen (§§ 32a, 32b GmbHG) in die Insolvenzordnung. Daraus folgt, dass sämtliche Gesellschafterdarlehen und vergleichbare Finanzierungsmaßnahmen im Insolvenz- und Anfechtungsrecht gesondert und nicht mehr wie funktionelles Eigenkapital behandelt werden.

Nach dem Inkrafttreten des MoMiG erschien es fraglich, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen aus einer Finanzierungshilfe zugunsten der Gesellschaft

gemäß der bisherigen Rechtsprechung noch in die nachträglichen Anschaffungskosten einzu-beziehen sind. Der BFH entschied nun, dass mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts die gesetzliche Grundlage für eine Berücksichtigung von eigenkapitalersetzenden Finanzierungsmaßnahmen als nachträgliche Anschaffungskosten einer Gesellschaftsbeteiligung entfallen ist. Demnach können Aufwendungen des Gesellschafters aus Krisendarlehen und der Inanspruchnahme als Bürge nicht mehr bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns im Rahmen von § 17 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden. In Zukunft gehören dazu nur noch Aufwendungen, die bilanzrechtlich zu offenen oder verdeckten Einlagen führen. Hierunter fallen gesellschaftsvertragliche Nachschüsse, Zu- und Einzahlungen in die Kapitalrücklage, Barzuschüsse sowie der Verzicht auf eine noch werthaltige Forderung. Lediglich die mit der Einlage wirtschaftlich vergleichbare Fremdkapitalhilfe, wie

beispielsweise ein Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt, im Sinne des § 5 Abs. 2a EStG, kann nach Auffassung des BFH weiterhin funktionelles Eigenkapital darstellen, d. h. in diesen Fällen können weiterhin nachträgliche Anschaffungskosten entstehen.

Die neuen Rechtsprechungsgrundsätze sind indessen aus Vertrauens-

schutzgründen erst ab dem Tag der Veröffentlichung des Urteils am 27. September 2017 anzuwenden. Ist eine eigenkapitalersetzende Finanzierung vorher gewährt worden, kann sich der Gesellschafter noch auf die alte Rechtslage berufen.

Im in Rede stehenden Urteil führte der Ausfall der Bürgschaft grundsätzlich nicht zu nachträglichen

Anschaffungskosten, da sich der Streitfall nach der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts befand. Jedoch hat der BFH den Sachverhalt nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen beurteilt, sodass dem Kläger die Berücksichtigung des Bürgschaftsausfalls schließlich zugesprochen worden ist.

Zusammenfassend hat der BFH für Klarstellung der bisher umstrittenen steuerlichen Rechtsfolgen des MoMiG für die nachträglichen Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung gesorgt. Ab dem Zeitpunkt der Urteilsveröffentlichung gewährte Gesellschafterdarlehen und Bürgschaften finden bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns einer Beteiligung keine Berücksichtigung mehr. Demnach können zukünftig nur noch Zuführungen von Eigenkapital in die nachträglichen Anschaffungskosten einbezogen werden. In weiteren beim BFH anhängigen Verfahren bleibt abzuwarten, wie der IX. Senat die neuen Rechtsgrundsätze anwenden wird.



Dr. Steffen Wassermeyer ist Steuerberater und Partner der Hilger, Neumann & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (HNP) mit Sitz in Koblenz und Andernach. Foto: HNP

